

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen

Bebauungsplans Nr. 71.5.2

„Gebiet zwischen der Rüdesheimer- und der Neustadter Straße“ in Mannheim-Käfertal

Gemäß den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71.5.2 "Gebiet zwischen der Rüdesheimer- und der Neustadter Straße, dessen Aufstellungsbeschluss im AUT am 03.05.2022 beschlossen wurde, gelegenen Grundstücke in Käfertal-Süd wird die Verlängerung der am 30.06.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (siehe „Lageplan räumlicher Geltungsbereich“).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Die verlängerte Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Mannheim, den 27.06.2024

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Anlage zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan 71.5.2



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71.5.2 "Gebiet zwischen der Rüdesheimer- und der Neustadter Straße" in Mannheim-Käfertal
(Darstellung unmaßstäblich)